



Erläuterungen zur Anzeige einer mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage nach der 44. BImSchV

Rechtliche Grundlagen

Am 20. Juni 2019 ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen ([44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 44. BImSchV](#)) » in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2193 vom 25. November 2015 (MCP-Richtlinie) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen.

Die Verordnung regelt die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen einschließlich Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen,

- mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, sowohl wenn sie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig als auch nicht genehmigungsbedürftig sind, und
- mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt, wenn sie nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind

Für gemeinsame Feuerungsanlagen (= zwei oder mehr Einzelfeuerungsanlagen) gilt die Verordnung, wenn die Feuerungswärmeleistung mindestens 1 Megawatt beträgt. Beträgt die Leistung mehr als 50 Megawatt und fällt die gemeinsame Feuerungsanlage unter die Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV), so hat diese Vorrang vor der 44. BImSchV. Weitere Ausnahmen enthält § 1 Absatz 2 der 44. BImSchV.

Anzeige einer Feuerungsanlage

Nach § 6 Absatz 1 der 44. BImSchV sind mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für **neue Feuerungsanlagen** gelten alle Anforderungen unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verordnung, d. h. die Anzeige muss **vor der Inbetriebnahme** vorgenommen werden.

Für **bestehende Feuerungsanlagen** besteht eine Anzeigepflichtung bis zum **1. Dezember 2023**. Eine bestehende Feuerungsanlage im Sinne der 44. BImSchV ist eine Feuerungsanlage, die

- vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder
- für die vor dem 19. Dezember 2017 nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

Emissionsrelevante Änderungen, ein Betreiberwechsel oder die endgültige Stilllegung einer Feuerungsanlage sind ebenfalls anzuzeigen.

Einzelfeuerungen, deren Feuerungswärmeleistung weniger als 1 Megawatt beträgt, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Inhalt der Anzeige

Nach Anlage 1 der 44. BImSchV sind folgende Angaben vorzulegen:

- Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage (in Megawatt)
- Art der Feuerungsanlage (Dieselmotor, Gasturbine, Zweistoffmotor, sonstiger Motor, sonstige Feuerungsanlage)
- Art der verwendeten Brennstoffe und jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz gemäß den in § 2 Absatz 9 genannten Brennstofftypen (feste Biomasse, andere feste Brennstoffe, Gasöl, andere flüssige Brennstoffe, Erdgas, andere gasförmige Brennstoffe)
- Datum der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage oder, wenn das genaue Datum der Inbetriebnahme nicht bekannt ist, Nachweise dafür, dass der Betrieb vor dem 20. Dezember 2018 aufgenommen wurde
- Wirtschaftszweig der Feuerungsanlage oder der Betriebseinrichtung, in der sie eingesetzt wird (NACE-Code¹)
- voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und durchschnittliche Betriebslast in Prozent
- wenn von einer Regelung für Anlagen mit wenigen Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nicht mehr als die Zahl der in der Verordnung genannten Stunden in Betrieb sein wird
- wenn von einer Regelung für den Notbetrieb Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nur im Notfall in Betrieb sein wird
- Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie Standort der Anlage mit Anschrift
- Geokoordinaten des Schornsteins und Höhe über Gelände.

Abgabe der Anzeige

Für die Anzeige von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen ist das Formular „Anzeige über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen“ zu verwenden.

Die Anzeige ist vorzugsweise per E-Mail abzugeben. Die Adresse lautet:

immissionsschutz@stadt-oldenburg.de

Sofern eine postalische Übermittlung vorgenommen werden soll, ist die Anzeige an die

Stadt Oldenburg

Amt für Umweltschutz und Bauordnung

-Immissionsschutzbehörde-

26105 Oldenburg

zu richten

Die Immissionsschutzbehörde der Stadt Oldenburg führt das Anzeigeverfahren im Rahmen der übertragenen Zuständigkeitsregelung durch und nimmt die Aufnahme der Anlage in das Register der Stadt Oldenburg vor. Betreiber erhalten eine Information über die erfolgte Registrierung. Unterliegt der Betriebszweig/die Anlage der Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg (GAA), setzen Sie sich bitte mit dem GAA in Verbindung.

¹ [Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 \(WZ 2008\) - Stand: 20.04.2023 \(destatis.de\)](#)

Registrierung der Feuerungsanlagen

Nach den Vorgaben der Verordnung hat die zuständige Behörde ein Register über die mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen zu führen und dies öffentlich zugänglich zu machen. Das Register der mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oldenburg liegen, wird zukünftig auf der Internetseite

<https://www.oldenburg.de/startseite/leben-umwelt/umwelt/technischer-umweltschutz/immissionsschutz.html> »

veröffentlicht. Anlagen aus Wirtschaftszweigen, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes unterliegen werden dabei nicht aufgeführt. Hier wird auf das Register der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung verwiesen:

https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/anlagenregister_der_44_bimschv/anlagenregister-der-44-bimschv-185841.html »

Datenschutz

Die Veröffentlichung des Anlagenregisters erfolgt auf der Grundlage des § 36 der Verordnung über die mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz » oder unter 0441 235-4444.

Rückfragen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Umweltschutz und Bauordnung der Stadt Oldenburg unter der E-Mailadresse immissionsschutz@stadt-oldenburg.de oder telefonisch an

Ralf Peterson	0441 - 235 2851
Stefan Taesler	0441 - 235 4976
Arun Virmani	0441 - 235 3276